

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 157/11 B

L 1 R 331/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 944/08 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 31. März 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 31.3.2011 hat das LSG Niedersachsen-Bremen nach dem Vortrag des Klägers einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde erhoben. Er beruft sich auf einen Verfahrensmangel, Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 27.4.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG* gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach *§ 103 SGG* nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Er rügt eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (*§ 103 SGG*), weil das LSG unterlassen habe, weitere Ermittlungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Tätigkeit als Museumswärter, zB durch konkrete Anfragen bei Museen, anzustellen.
- 6 Dieses Vorbringen erfüllt die gemäß *§ 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* bei der Rüge einer Verletzung des *§ 103 SGG* zu beachtenden besonderen Darlegungsanforderungen nicht. Insoweit muss nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu Protokoll aufrechterhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen



klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (*stRspr*; vgl. zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8). Entsprechende Ausführungen des Klägers fehlen. Er hat noch nicht einmal behauptet, einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt zu haben.

- 7 2. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl. zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 8 Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger trägt vor, das LSG weiche von den Entscheidungen des BSG vom 27.3.2007 (B 13 R 63/06 R) und 23.5.2006 (B 13 RJ 38/05 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 9) ab. In diesen Urteilen habe das BSG in mehrfacher Hinsicht Vorgaben zur Beurteilung von Leistungsvermögen und -einschränkungen gemacht. Im erstgenannten Urteil habe das BSG ausgeführt, dass ermittelt werden müsse, inwieweit das verbliebene Leistungsvermögen dem Rentenantragsteller eine sozial zumutbare Berufstätigkeit ermögliche. Hierbei reiche der allgemeine pauschale Hinweis auf eine bestimmte Tätigkeit nicht aus. Vielmehr sei die Benennung eines typischen Arbeitsplatzes mit der üblichen Berufsbezeichnung erforderlich. In seiner Entscheidung vom 23.5.2006 habe das BSG ausgeführt, dass für die Prüfung der Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung kein konkreter Beurteilungsmaßstab



existiere. Es gebe daher für die tatrichterliche Begründung und die dazu nötigen Tatsachenfeststellungen keine allgemein gültigen Anforderungen. Der jeweilige Begründungsaufwand richte sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere hänge er von der Anzahl, Art und Schwere der bestehenden qualitativen Leistungseinschränkungen ab. Je mehr diese geeignet erscheinen, gerade auch typische Arbeitsplätze für körperlich leichte Tätigkeiten zu versperren, umso eingehender und konkreter müsse das Tatsachengericht seine Entscheidung zur Frage einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung begründen. Erforderlich sei eine genaue Untersuchung, welche Verrichtungen oder Arbeitsbedingungen durch die beim Versicherten vorliegenden Gesundheitsstörungen ausgeschlossen seien. Die hiernach erforderlichen Ermittlungen habe das LSG jedoch nicht vorgenommen, sondern lediglich ausgeführt, für das Restleistungsvermögen des Klägers ließen sich Bereiche des allgemeinen Arbeitsmarkts mit entsprechenden Arbeitsplätzen benennen, ohne aber die benannte Tätigkeit als Museumswärter entsprechend zu beschreiben.

- 9 Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger aber gerade keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Er hat es bereits versäumt, einen abstrakten Rechtssatz des LSG zu formulieren, der von einem von ihm bezeichneten abstrakten Rechtssatz des BSG in den zitierten Entscheidungen abweicht. Eine Divergenz besteht erst dann, wenn zwei Entscheidungen einander widersprechende abstrakte Rechtssätze aufgestellt haben, nicht jedoch dann, wenn das Berufungsgericht im konkret zu entscheidenden Fall - wie der Kläger wohl meint - Grundsätze des BSG nicht oder falsch anwendet oder einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht (vgl BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45 mwN).
- 10 3. Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), die der Kläger schließlich geltend macht, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) (s *zum Ganzen*: BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Auch diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 11 Der Kläger sieht als grundsätzlich bedeutsam die Frage an, "inwieweit das Gericht ermitteln muss, ob die Verweisungstätigkeiten noch existieren". Es kann dahingestellt bleiben, ob er damit eine konkrete Rechtsfrage im oben genannten Sinne aufgeworfen hat. Denn mit ihr darf, auch soweit es um die Geltendmachung grundsätzlicher Bedeutung geht, nicht die gesetzlich eingeschränkte Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) umgangen werden (*vgl ua Senatsbeschluss vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 25*). Im Übrigen hat der Kläger es versäumt, aufzuzeigen, welche höchstrichterlichen Entscheidungen sich bereits mit der von ihm aufgeworfenen (Rechts-)Frage beschäftigt haben und aus welchen Gründen nicht bereits diese die Frage zur Genüge beantworten.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

